



Inhalt

3. 2024 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 12.04.2024 über die Einleitung der Verfahren zur Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- **Aufstellungsbeschluss über die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ im Ortsteil Alfén**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung der Verfahren zur Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

- Aufstellungsbeschluss über die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-meinde Borchten
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ im Ortsteil Alfen

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ wird beschlossen.“

Die Grundstücke Gemarkung Alfen, Flur 5, Flurstücke 104, 105 und 591 werden im Entwurf des Regionalplanes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit regionaler Bedeutung ausgewiesen. Der Regionalplan soll voraussichtlich im Mai 2024 in Kraft treten.

Um die Grundstücke bebauen zu können, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Borchten zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

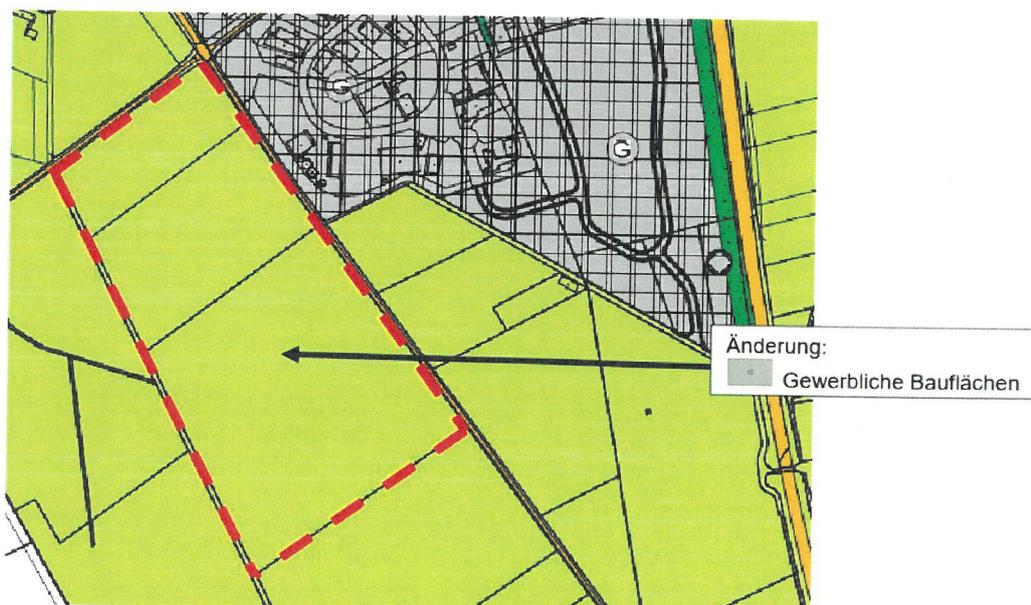
Der räumliche Geltungsbereich schließt sich südöstlich an den Gewerbepark Alfen sowie an den Gewerbepark an der A33 an. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die K 21 während an der östlichen Seite die L 756 verortet wird. Südlich sowie westlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

57. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Grundstücke Gemarkung Alfen, Flur 5, Flurstücke 104, 105 und 591 werden im aktuellen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zukünftig sollen sie im Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen ausgewiesen werden.

Der geplante Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich: 

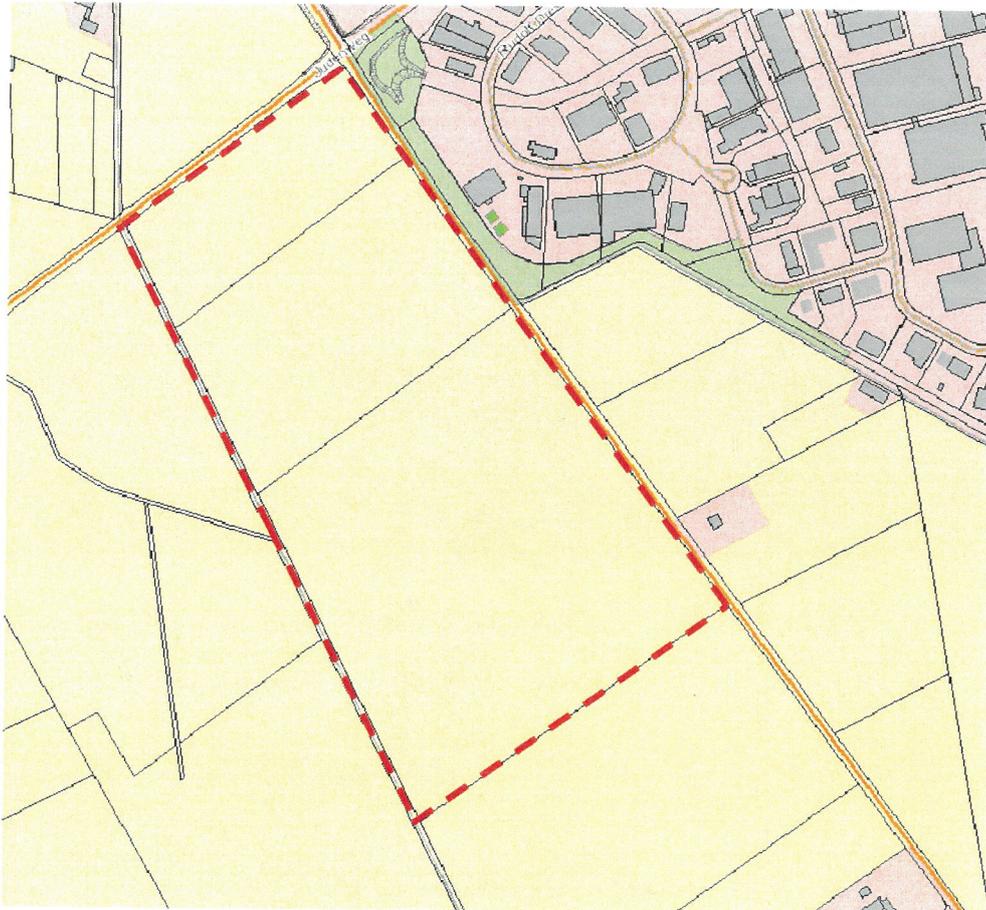


Bebauungsplan Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“

Im Bebauungsplan sollen die Flächen als überbaubare Grundstücksfläche dargestellt werden.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich: 



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ im Ortsteil Alfien stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 11.04.2024 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Industriegebiet Im Klee“ im Ortsteil Alfien ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 12.04.2024

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 08:02


Uwe Gockel

Die Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php>

Außerdem können die Unterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 12.04.2024

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 08:04


Uwe Gockel